

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten vorteil!

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Eva Mückstein, Helene Jarmer; Judith Schwentner; Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (1194 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Ärztegesetz 1998 geändert werden (GuKG-Novelle 2016) (1240 d.B)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Ärztegesetz 1998 geändert werden (GuKG-Novelle 2016) in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (1240 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgende Ziffer 18a eingefügt:

„18a. In § 3a lautet Abs.5:

„(5) Personen gemäß Abs. 3 zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung sind berechtigt. Die Begriffe Unterstützung und Assistenz sind gleich bedeutend. Die Übernahme von Maßnahmen im Sinne einer weitergehenden oder gänzlich stellvertretenden Durchführung von diesen Tätigkeiten ist nach

Delegation durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege möglich.“

2. In Artikel 1 wird in Z 66 in der Novellierungsanordnung die Zahl „26“ ersetzt durch die Zahl „27“ und Absatz 26 und Absatz 27 lauten:

„(26) Mit 1. Jänner 2020 treten

1. § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 in Kraft und
2. die Einträge zu §§ 32 und 33 im Inhaltsverzeichnis sowie §§ 32 und 33 samt Überschriften außer Kraft.

Die zum Ablauf des 31. Dezember 2019 anhängigen Verfahren gemäß § 32 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen. Ergänzungsausbildungen, die gemäß § 32 Abs. 8 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/201x im Rahmen der Nostrifikation vorgeschrieben wurden, dürfen nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage absolviert werden und sind bis spätestens 31. Dezember 2023 abzuschließen.

(27) Mit 1. Jänner 2020 treten die Einträge des 4. Abschnitts des 2. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis sowie der 4. Abschnitt des 2. Hauptstücks außer Kraft. Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, die vor diesem Zeitpunkt begonnen worden sind, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.“

Begründung

Zu 1.

Kleinstrukturierte Einrichtungen in der Behindertenhilfe (= bis zu 12 Menschen mit Beeinträchtigungen) setzen multiprofessionelle Teams in der Betreuung ein. MitarbeiterInnen gemäß §3a GuKG haben in ihrer Ausbildung das sogenannte „UBV-Modul“ (Unterstützung in der Basisversorgung), das sie laut GuKG zu bestimmten pflegerischen Tätigkeiten berechtigt und das geschaffen wurde, um die (päd)agogische Ausrichtung der Arbeit in Behinderteneinrichtungen für Menschen mit kognitiven / psychischen bzw. mehrfachen Beeinträchtigungen (Behinderungen), beispielsweise in der Ausbildung zum Sozialbetreuungsberuf im Fachbereich Behindertenbegleitung, sicher zu stellen.

Das GuKG sieht in der derzeitigen Fassung nicht (klar genug) vor, dass eine weitgehend oder gänzlich stellvertretende Durchführung dieser Tätigkeiten durch diese Personengruppe (wie dies in der Praxis insbes. bei Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf die Regel ist) auch bei Personen, die nicht voll einsichts- und urteilsfähig sind, erlaubt ist. Daher sieht der hier vorgeschlagene neue Abs.5 im §3 vor, dass eine Übernahme von Maßnahmen im Sinne einer weitgehenden oder gänzlich stellvertretenden Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten nach Delegation durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege möglich ist.

Um Wohngruppe und Tagesbetreuungsangebote/Werkstätten in kleinen überschaubaren Größen (max. 12 Personen) weiter führen zu können, braucht es daher praxistaugliche und eindeutige Regelungen im GuKG. Pflegerische und medizinische Tätigkeiten im Langzeitbereich der Behindertenarbeit müssen in der Weise organisierbar sein, dass der Grundauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention (Selbstbestimmung,

Teilhabe und Inklusion und die dafür entsprechende Alltagsunterstützung) umgesetzt werden kann.

Zu 2.

Die Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege kann seit 2008 sowohl an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege als auch im tertiären Sektor (Fachhochschule oder Universität) erfolgen. Die GuKG-Novelle 2016 stellt ein Auslaufen der Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege mit Ende 2023 in Aussicht, wenn Evaluierungsergebnisse dies befürworten und genügend Personal zur Verfügung steht.

Für die Berufs- und Ausbildungsentwicklung und die internationale Anschlussfähigkeit des Berufes ist es wichtig, dass die definitive Überführung der Ausbildung in den tertiären Sektor möglichst bald abgeschlossen wird. Die Bundesländer sollten nach 13 Jahren Umstellungszeit in der Lage sein, die notwendigen Ausbildungskapazitäten für den gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienst an den Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die ein weiteres Hinauszögern der Umstellungsphase bis Ende 2023 auf insgesamt 17 Jahre notwendig machen würden. Es entspricht auch dem Wunsch der Berufsvertretung sowie der Ausbildungsträger an den Fachhochschulen, dass die Übergangsfrist Ende 2019 ausläuft. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Überführung der Ausbildung in den tertiären Bildungssektor nicht mehr zurückgenommen wird.



